

RECHTSPFLEGE: STANDESAMTSWESEN: ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet "Moor- und Tallandschaften bei Söchtenau"

Vom 18. April 1995

Der Landkreis Rosenheim erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14. November 1994, Az.: 820-8623-3/93, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

¹ Die Moor- und Tallandschaften südlich und östlich von Söchtenau im Gebiet der Gemeinden Söchtenau und Halfing sowie des Marktes Bad Endorf werden als Landschaftsschutzgebiet geschützt. ² Die Schutzgebietsflächen umfassen insbesondere den Siferlinger See, das Stucksdorfer Moos, das Hintermoos sowie das Schwaberinger Tal und das Aubachtal.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 443 ha.

(2) ¹ Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1 : 25 000 und M 1 : 5 000, ausgefertigt vom Landratsamt Rosenheim am 18. April 1995, eingetragen. ² Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. ³ Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie in der Karte M 1 : 5 000. Die Karte M 1 : 25 000 dient der groben Orientierung im Gelände.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets "Moor- und Tallandschaften bei Söchtenau" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die Tallandschaften und die verschiedenartigen Moorstandorte mit ihrem Wasserhaushalt sowie die Lebensbedingungen der daran angepaßten typischen Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensgemeinschaften zu schützen, zu fördern und wiederherzustellen;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die Verschiedenartigkeit der Moorstandorte und ihrer Degradations- und Entwicklungsstadien sowie die Durchgängigkeit des Schwaberinger Tals zu sichern;
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5
Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung -BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Torfhütten, Gartenhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Bienenhäuser, Bootshäuser;
 - b) Stege und Uferverbauungen;
 - c) Einfriedungen aller Art;
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,
 - a) Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;
 - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
 - c) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- und Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
 - d) Straßen, Wege, Plätze sowie Park-, Camping-, Sport-, Spielplätze, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern.
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 4. Gegenstände, soweit sie nicht bereits den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist;
 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Dränanlagen zu errichten;
 6. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern im Sinne des Art. 6 d BayNatSchG durch Dränung zu entwässern oder trockenulegen;
 7. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 15. September zu mähen;
 8. Latschen- und Spirkenbestände zu verändern;
 9. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen;
 10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten und Brut- bzw. Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen;
 12. Gebüsche oder Hecken außerhalb des Waldes, Feldgehölze, Findlinge oder Felsblöcke oder die Allee auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3104, 3105, 3117, 3117/2, 3117/3 und 3148 der Gemarkung Söchtenau oder einzelne Bäume dieser Allee zu beseitigen oder wesentlich zu verändern; Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes -NatEG- bleibt im übrigen unberührt;
 13. Kahlhiebe über einem Tagwerk (0,34 ha) pro Hiebmaßnahme vorzunehmen oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;
 14. am Siferlinger See den Uferbewuchs, Röhricht- bzw. Schilfbestände oder Bestände von Wasserpflanzen zu vernichten, wesentlich zu verändern, in Bestände von Röhricht oder Wasserpflanzen einzudringen sowie chemische Mittel zur Beseitigung oder Bekämpfung von Röhricht oder zur Grabenräumung einzusetzen; ausge-

nommen von der Erlaubnispflicht bleibt die Mahd von Schilfbeständen in Streuwiesen; Art. 2 NatEG bleibt im übrigen unberührt;

15. ehemalige Torfstichflächen aufzufüllen oder nachteilig zu verändern;
16. Boote zu lagern;
17. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
18. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen (auch Klappanhänger) oder motorisierte Wohnfahrzeuge abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten, insbesondere Grillgeräte, zu errichten oder zu betreiben und unverwahrtes Feuer anzuzünden;
19. Flugmodelle mit oder ohne Antrieb außerhalb genehmigter Flugplätze aufsteigen oder landen zu lassen;
20. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;

(2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtfächen gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, Anpflanzungen bzw. Wiederaufforstungen nur mit standortgerechten und standortheimischen Gehölzen vorzunehmen; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13 und 15;
2. die Errichtung von Weide- und Forstkulturzäunen, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepaßt werden;
3. die Torfnutzung im Handbetrieb auf bisher torfwirtschaftlich genutzten Flächen;
4. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung der Sonderkulturen und zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Dränanlagen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Verkehrssicherung;
8. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost Telekom und der Deutschen Bahn AG;
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;

10. das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Verbots- und Hinweiszeichen, Warntafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) ¹ Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Rosenheim zuständig. ² Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 20 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, den 18. April 1995
Landratsamt Rosenheim

Dr. Gimple
Landrat

(Nr. III/3-173-3)

Übersichtskarte

zur Verordnung des Landkreises Rosenheim
über den Schutz der "Moor- und Talland-
schaften bei Söchtenau" als Landschafts-
schutzgebiet vom 18. April 1995

Landratsamt Rosenheim


Dr. Gimple
Landrat

Maßstab 1 : 25 000

Grenze des Schutzgebiets: _____

